

# Sonder-Beilage

zum Amtsblatt Stück 10 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 4. März 1908.

An Stelle der Verordnung vom 11. Mai 1895 Amtsblatt 1895 Stück 22, Beilage, ergeht mit Gültigkeit vom 1. April 1908 ab folgende

## Anweisung

für das

**Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-sachen, bei denen der Fiskus beitragspflichtig ist.**

Zu vergleichen § 17 Absatz 1—3 und § 30 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 Gesetz-Sammlung S. 335, § 21—23 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche, Artikel 44—48 der Oberpräsidialverordnung vom 27. November 1902, Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, Amtsblatt 1902, S. 344.

### § 1. Revision der Baulichkeiten.

I. Ungefährlich im Monat März haben die Pfarrer, Küster und Lehrer die ihrem Nießbraucher oder ihrer Aufsicht übergebenen Baulichkeiten einer sorgfältigen Besichtigung zu unterziehen und die dabei vorgefundenen Baubedürfnisse

a) hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-baulichkeiten bei dem beteiligten Gemeindefürsorge-rat bzw. Kirchenvorstände,

b) hinsichtlich der Schulbaulichkeiten bei dem Schulor-dnande — der Schuldeputation —

ohne Verzug anzumelden.

II. Bei Stellenerledigung, sowie bei Versetzungen der Pfarrer, Küster oder Schullehrer haben noch vor dem Abzuge des bisherigen Stelleninhabers bzw. der Erben desselben, der Gemeindefürsorge-rat bzw. der Kirchen- oder Schulor-dnande, die Schuldeputation unter Zuziehung des bisherigen Nießbrauchers oder dessen Erben den Zustand der betr. ffnen Baulichkeiten durch eine gemeinsame zu vollziehende Verhandlung festzustellen und soweit eine Abstellung der vorgefundenen, dem Nießbraucher zur Last fallenden Mängel nicht durch gütliche Vereinbarung mit dem

bisherigen Nießbraucher oder dessen Erben zu erreichen ist, die Verhandlung an die Regierung einzureichen.

### § 2. Feststellung der Baubedürfnisse.

I. Bei Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-baulichkeiten hat der Gemeinde-Kirchenrat bzw. Kirchenvorstand — erforderlichen Falles unter Mitwirkung der kirchlichen Gemeinde-Vertretung — ordnungsgemäß (vergl. § 5 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preussischen Landeskirche vom 17. Juni 1893) Beschluß zu fassen:

1. über die Notwendigkeit des Baues,
2. über die Art und Weise der Bauausführung,
3. über die Ausbringung der Baukosten.

Der Beschluß muß namentlich ersehen lassen:

a) inwieweit die Baukosten aus der Kirchenkasse berichtigt werden sollen, und aus derselben gedeckt werden können,

— gegebenen Falles —

b) inwieweit auf den Kirchenpatron bzw. den Compatron und die Kirchengemeinde zurückgegriffen werden soll,

- c) ob der Kostenbeitrag für den Patronatsfiskus für jedes einzelne Gebäude voraussichtlich den Betrag von 500 M. übersteigen würde,
- d) nach welchem Beitragsverhältnis die Beiträge der Gemeinde aufgebracht werden sollen,
- e) ob die Hand- und Sponndienste, soweit sie der Gemeinde zur Last fallen, in Wirklichkeit geleistet, oder zu den Baukosten geschlagen und mit vergeben werden sollen.

Nach § 23 der Verwaltungsordnung ist die Genehmigung des Konsistoriums (hinsichtlich der katholischen Kirchen- und Pfarrhäuser nach Art. 47 Abs. 2 der Geschäftsanweisung vom 27. November 1902 der bischöflichen Behörde) dann nachzusehen, wenn sie nicht schon von uns herbeigeführt ist.

II. Sind Schulbauten nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, des Gesetzes vom 21. Juli 1846, der Verordnung vom 2. Mai 1811 teilweise oder sind sie ganz von dem Schulverbande zu unterhalten und zählt gleichzeitig der Schulverband nicht mehr als sieben Stellen (§ 17 Ges. vom 28. Juli 1906), so hat der Magistrat, Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder der Schulvorstand eines Gesamtschulvorstandes nicht nur für Brandschadenversicherung zu sorgen, sondern muß auch durch fortgesetzte Beobachtung und Abstellung der Schäden das Entstehen größerer Baumängel verhindern.

Änderungen an der Baukonstruktion oder der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und alle Bauten, die voraussichtlich einen Gesamtaufwand von 2000 M. oder darüber erfordern, sind bei uns unter Darlegung des Baubedürfnisses durch den Schulvorstand — die Schuldeputation — mit Anschluß vorhandener Bauzeichnungen und Lagepläne zur Sprache zu bringen.

Vor Aufstellung der Baupläne und Kostenanschläge empfiehlt sich die Aufstellung von Vorentwürfen und Baubeschreibungen, die bei einem Kostenbetrage von 2000 Mark oder mehr unerlässlich ist.

Wo außer den Staatsbeiträgen Staatsbeihilfe beantragt wird, ist vor Aufstellung der Vorentwürfe zu berichten.

### § 3. Verfahren bei der Bauausführung.

Für das Verfahren bei der Vergabung der Bauausführung sind die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Verdingungswesen maßgebend, welche für die Ausführung der staatlichen Hochbauten erlassen sind. Amtsblatt 1906 S. 50, Amtsblatt 1904 S. 25.

A. Bauten bei Kirchen, Pfarrhäusern und Rüsterei-Gebäuden, zu denen der Fiskus nur als Patron beiträgt.

Soweit es hiernach der Gemeinde freisteht, die Bauausführung durch Verdingung oder auf Rechnung zu vergeben — insbesondere also bei allen

Bauausführungen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt, hat der Gemeindefkirchenrat bezw. Kirchenvorstand bei Bauten mit einem Kostenbeitrage des Fiskus unter 500 M. in der Regel selbständig unter sorgfältiger Erwägung des kirchlichen bezw. Schulinteresses und tunlichst im Einvernehmen mit den Baupflichtigen darüber zu befinden, ob ein Bau im Ganzen oder nach den einzelnen Arbeiten zu verdingen, oder auf Rechnung auszuführen ist und ob in jenem Falle eine öffentliche oder engere Ausschreibung mit Zulassung mündlichen oder schriftlichen Mindergebots oder eine freihändige Vergabung an einen oder mehrere Unternehmer stattfinden soll. Bei Ausschreiben von Minder- oder Mehrgeboten ist in den Bedingungen der Regel nach die Auswahl unter mehreren Bietern vorzubehalten. Etwa von der Regierung erteilte besondere Anweisungen sind streng zu beachten.

Sobald jedoch der Kostenbeitrag des Fiskus 500 Mark übersteigt, wird in jedem Falle über die Vergabung der Bauausführung von der Regierung Anordnung getroffen und dabei insbesondere auch die Art und Weise der Mitwirkung des Kreisbaubeamten näher bestimmt werden.

B. Bauten von Kirchen- und Pfarrhäusern, zu denen kein Patronatsbeitrag, wohl aber eine Gnadenbeihilfe von nicht mehr als 5000 Mark bewilligt ist.

Es gilt das zu A Gesagte mit der Maßgabe, daß dem Kreisbaubeamten die Abnahme des Baues vorbehalten ist.

(§ 77 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Hochbauverwaltung.)

Wird höhere Gnadenbeihilfe gewährt, so leitet der Kreisbaubeamte den Bau im Benehmen mit dem Gemeindefkirchenrate — Kirchenvorstande.

C. Schulbauten und solche Rüsterschulbauten, zu denen der Fiskus nach § 2 II dieser Anweisung beiträgt.

Der Magistrat bezw. Gemeinde-(Guts-)Vorstand unter geordneter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane bezw. der Gutsvertretung — in Gesamtschulverbänden der Schulvorstand — bei Rüsterschulbauten im Einvernehmen mit dem Gemeindefkirchenrate — Kirchenvorstande — ist die bauleitende Behörde.

### § 4. Beaufsichtigung und Vollendung der Bauausführung.

Ueber die Einhaltung der kontraktlichen Bedingungen, namentlich des Vollendungstermins zu wachen, ist die besondere Pflicht der bauleitenden Gemeindebehörde bezw. des Gemeindefkirchenrates, Kirchen-, Gemeinde- oder Schulvorstandes. Neben diesem steht die Beaufsichtigung der Bauausführung dem Kreisbaubeamten zu. Wenn der Kreisbau-

beamte mit der Beaufsichtigung des Baues von uns beauftragt wird, so erstreckt sich seine Mitwirkung auf die Auswahl des Unternehmers, Empfang der Anzeige der bauleitenden Behörde über den bevorstehenden Beginn des Baues, Besichtigung der Fundamente, des Rohbaues und Schlußabnahme sowie Ausstellung der Bescheinigung über die anslagsmäßige Herstellung.

### § 5. Behandlung der Baurechnungen.

I. In den Fällen, wo die Kosten aus der Kirchenkasse oder von der Gemeinde allein zu tragen sind, bedarf es der Vorlage der Rechnungen überhaupt nicht. Diejenigen Rechnungen, zu deren Bezahlung Fiskus einen Beitrag zu leisten hat, sind uns, sobald der Beitrag des Fiskus bis zu 500 M. beträgt, im vorgeschriebenen Instanzenzuge, sobald jedoch der Beitrag des Fiskus 500 M. übersteigt, durch Vermittelung des Kreisbaubeamten einzureichen.

II. Die sämtlichen einzureichenden Rechnungen sind — erforderlichen Falles unter Beifügung der Verhandlung über den öffentlich meistbietenden Verkauf der alten und erübrigten Materialien — hinsichtlich

der Notwendigkeit der Arbeiten, der zweckentsprechenden und preiswürdigen Ausführung, der wirklichen Verwendung des in Ansatz gebrachten Baumaterials und der Verwendung des alten Baumaterials gehörig zu bescheinigen.

III. Außerdem ist in den Fällen, in denen Fiskus als Patron nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts einen nach Bruchteilen bestimmten Teil der baren Kosten des Baues zu tragen hat, die Versicherung hinzuzufügen, daß in den berechneten Beträgen Kosten für Hand- und Spanndienste nicht enthalten sind.

Sofern dagegen dem Fiskus als Patron die Lieferung der Hauptmaterialien oder deren Surrogate obliegt, ist den Rechnungen eine besondere Berechnung des Wertes der zur Verwendung gelangten Materialien unter Angabe der Länge und Stärke der Hölzer beizufügen, auch in der Rechnungsbescheinigung zum Ausdruck zu bringen, daß in den angeetzten Materialpreisen Kosten der Hand- und Spanndienste und sonstige Nebenkosten nicht enthalten sind.

IV. Die Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für die im Laufe eines Etatsjahres entstandenen Baukosten (§ 17 Ges. vom 28. Juli 1906 cfr. oben § 2 II) sind bis zum 1. Mai jeden Jahres bei uns geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbände im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauern entstandenen Kosten nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belägen beizufügen. Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahre fällig geworden sind. Die Anschläge und Beläge sind mit der Bescheinigung, daß die Arbeiten notwendig waren und ausgeführt sind, sowie daß und wann die Kosten fällig, die Dienste, soweit Naturalleistung stattfand, geleistet wurden, zu versehen und der Antrag mit der Aufschrift „Abschlusssache“ bei uns einzureichen. Um Rückfragen zu erledigen, ist es zu empfehlen, nicht bis zum 1. Mai zu warten, sondern die Vorlage zu bewirken, sobald die Arbeiten abgenommen sind.

Wir sind ermächtigt, den Schulverbänden angemessene Teilzahlungen während des Etatsjahres zu leisten, in dem der Bau ausgeführt wird.

Frankfurt a. D., den 28. Februar 1908.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

